



# Regenwasserzisternen

Förderrichtlinie für die Speicherung und Nutzung von Regenwasser für die Bewässerung

Gültig ab 9. September 2024

## INHALT

---

1.	Was ist das Ziel der Förderung?.....	3
2.	Wer kann Anträge stellen? .....	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert? .....	3
4.	Wie sind die Förderkonditionen? .....	4
5.	Kombination mit anderen Förderprogrammen.....	4
6.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten? .....	5
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt? .....	5
8.	Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei? .....	6

## ANHANG

---

1.	Wie ist das Verfahren?.....	7
1.1	Antragstellung .....	7
1.2	Bewilligung .....	7
1.3	Verwendungsnachweis.....	7
1.4	Auszahlung.....	7
2.	Hinweise.....	7
3.	Hamburgisches Transparenzgesetz.....	8

## 1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, durch die Verwendung von Niederschlagswasser für die Garten- sowie Grünflächenbewässerung den Verbrauch von Trinkwasser in Hamburg zu reduzieren. Das Programm unterstützt den Umbau Hamburgs zu einer Schwammstadt, indem es dazu beiträgt, Regenwasser lokal zu nutzen und dem Wasserkreislauf zur Verfügung zu stellen.

Aktuelle Klimaprojektionen für Hamburg gehen davon aus, dass die Jahresniederschlagsmenge in etwa gleichbleibt, es aber zu einer Zunahme der Niederschläge im Winter und einer Abnahme im Sommer kommen wird. Gleichzeitig sind steigende Temperaturen sowie häufigere intensivere Trocken- und Hitzeperioden zu erwarten. Da Trocken- und Hitzeperioden im Sommer nicht nur einen Einfluss auf niedrige Wasserstände in Grund- und Oberflächengewässer, sondern auch auf den Wasserbedarf von Menschen und Natur haben, trägt ein Förderprogramm für die Speicherung und Nutzung von Regenwasser zu Bewässerungszwecken zur Schonung der Trinkwasservorräte sowie einen naturnahen Wasserhaushalt bei. Verbrauchsspitzen der Trinkwassernutzung können verringert werden. Zusätzlich erfolgt eine generelle Stärkung des Umweltbewusstseins in Zeiten des Klimawandels sowie eine Rückhaltung von Regenwasser bei starken Niederschlägen.

## 2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Grundeigentümer:innen bzw. Eigentümer:innengemeinschaften in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und sonstige Organisationen (z. B. Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationsformen einschließlich Kirchen) in Hamburg

Wohnungseigentümer:innengemeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Anträge einzelner Wohnungseigentümer:innen (z. B. für die Förderung von Maßnahmen am Sondereigentum) einer Wohnungseigentümer:innengemeinschaft sind nicht zulässig. Der Antrag ist von einer:inem Bevollmächtigten (in der Regel Verwalter:in) zu stellen.

**Nicht gefördert werden:**

- Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der aktuell gültigen Fassung (nachfolgend: AGVO) ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutreffen.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4a AGVO).
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

## 3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) stellt Fördermittel für die Anschaffung, den Bau (einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten) und die Installation sowie die ggf. erforderliche Rückstausicherung **eines oberirdischen oder unterirdischen Regenwasserspeichers** (z. B. in Form einer Zisterne) für die Garten- sowie Grünflächenbewässerung auf Grundstücken in Hamburg bereit.

Voraussetzung für die Förderung:

- Der Regenwasserspeicher muss ein Mindestvolumen von 2.000 Litern (2 m<sup>3</sup>) fassen.
- An den Regenwasserspeicher müssen niederschlagsrelevante Flächen (z.B. Dachflächen und befestigte unbefahrene Wege) des Grundstücks angeschlossen werden. Der Regenwasserspeicher darf nur mit unbelastetem Niederschlagswasser gespeist werden (Kategorisierung von Niederschlagswasserabfluss bebauter oder befestigter Flächen entsprechend DWA-A138, DWA-A102-2 und BWK-A3-2).
- Die Grundstücksentwässerung darf nicht nachteilig beeinflusst werden. Das Volumen des Regenwasserspeichers darf nicht auf das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendige Regenrückhaltevolumen bei einer Einleitmengenbegrenzung in die Kanalisation oder Gewässer, beim Überflutungsnachweis oder bei der Dimensionierung der Versickerungsanlagen berücksichtigt werden.

Nicht gefördert werden:

- Regenwasserspeicher auf unbebauten Grundstücken.
- ein Zusammenschluss von mehreren Behältern, um das Mindestvolumen von 2.000 Litern zu erreichen.
- Vorhaben, für die durch rechtliche Anforderungen oder vertragliche Verpflichtungen (z.B. städtebauliche Verträge) der Bau von Regenwasserspeicher vorgeschrieben ist.

#### **4. Wie sind die Förderkonditionen?**

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Je Grundstück kann nur ein angeschlossener Regenwasserspeicher gefördert werden.

Die Förderung beträgt 40 % der förderfähigen Investitionskosten für Privatpersonen bzw. maximal 1.500 € je Grundstück und 30 % für Unternehmen sowie sonstige Organisationen (inkl. Wohnungseigentümer:innengemeinschaften) bzw. maximal 3.000 € je Grundstück.

Bei Eigenleistungen werden nur die Materialkosten gefördert.

Der geförderte Regenwasserspeicher ist mindestens 10 Jahre zu betreiben; andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

#### **5. Kombination mit anderen Förderprogrammen**

Eine Kombination der Förderung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich zulässig.

Die Summe aller öffentlichen Zuschüsse darf, bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten, einen Anteil von 90 % nicht überschreiten. Sofern die Gesamtinvestitionen zusätzlich aus Fördermitteln des Bundes oder Landes in Darlehensform finanziert werden sollen, darf die Summe der Gesamtförderung aus Zuschuss- und Darlehensmitteln nicht höher als die Gesamtinvestition sein.

##### **Kumulierung/Kumulierungsverbot**

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten werden.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe nicht überschritten wird.

Hierzu hat der:die Investor:in u. a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

## 6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Antragstellenden ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den Maßnahmen beginnen. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben der Investierenden zur Beihilfeintensität zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellenden haben über einen Zeitraum von zehn Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Fördermittel werden nur solchen Institutionen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

## 7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt nur für nicht-wirtschaftlich tätige Antragstellende beihilfefrei.

Sofern es sich um Beihilfen i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, werden Förderungen nach dieser Richtlinie auf Grundlage von Art. 36 AGVO in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Richtliniengeberin ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

Die Förderrichtlinie tritt am 9. September 2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die Förderung nicht mehr geeignet oder erforderlich ist, um denwendungszweck zu erreichen. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist dazu bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht

über den 31. Dezember 2030 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2030 hat.

## 8. Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de).

Hamburgische Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg  
Tel. 040/248 46-446  
[risa@ifbhh.de](mailto:risa@ifbhh.de) | [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag .....	08.00 – 17.00 Uhr
Freitag .....	08.00 – 15.00 Uhr

## 1. Wie ist das Verfahren?

### 1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen über das elektronische Antragsportal der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

### 1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der  
Hamburgische Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt 12 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

### 1.3 Verwendungsnachweis

Die Antragstellenden haben den Verwendungsnachweis 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen; andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

### 1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

## 2. Hinweise

Das gespeicherte Regenwasser darf durch den Speicher selbst oder durch den Eintrag von Stoffen in den Behälter nicht belastet werden. Für die Gartenbewässerung darf nur unbelastetes Speicherwasser verwendet werden.

Die rechtlichen Vorgaben wie z. B. Verordnungen zu den Wasserschutzgebieten sind zu beachten. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind von dem:der Zuwendungsempfänger:in einzuholen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage inkl. der Regenwasserspeicher ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen und zu betreiben (u.a. DIN 1986-100, DIN 1989-100, DIN EN 16941-1).

Bei Regenwasserspeichern, die unterhalb der Rückstauenebene liegen:

Der Regenwasserspeicher muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den rechtlichen Anforderungen gegen Rückstau gesichert werden, wenn der Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen (Siel) angeschlossen wird. Bei Anschluss an ein Mischwassersiel ist eine Hebeanlage als Rückstausicherung einzubauen. Die Rückstauenebene ist entsprechend dem Hamburgischen Abwassergesetz einzuhalten.

Die Ausführung der Arbeiten dürfen nur von zertifizierten Fachbetrieben für Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgen (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/wasser/abwasser/zertifizierung-bau-160530>).

### **3. Hamburgisches Transparenzgesetz**

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht eine Auskunftspflicht bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.



